



## Antwort zur Anfrage Nr. 1051/2016 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Waffenkontrolleure in Mainz (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

### **1. Wie viele Waffenkontrolleure sind in Mainz insgesamt beschäftigt und wie viele Stellen wurden in den letzten zwei Jahren neu besetzt?**

#### **Zu 1)**

Im Rechts- und Ordnungsamt sind insgesamt zwei Mitarbeiter (A9 und EG9) sachbearbeitend mit dem Aufgabenbereich „Waffenrecht“ betraut, welche auch im Rahmen dieser Tätigkeit die Kontrollen der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition durchführen. Diese Mitarbeiter sind aber auch gleichzeitig für das Jagd-, Fischerei- und Sprengstoffrecht zuständig.

Eine genaue Darstellung der für die Kontrollen zur Verfügung stehenden Stellenanteile ist nicht möglich.

In den letzten beiden Jahren wurden keine Stellen neu besetzt, weder aufgrund von Stellenneuschaffungen noch von Fluktuationen.

### **2. Wie viele Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren wurden seit 2015 in Mainz durch diese Kontrolleure aufgedeckt?**

#### **zu 2)**

Im Jahr 2015 wurden **196** Waffenbesitzerinnen und -besitzer durch die Stadtverwaltung kontrolliert, im laufenden Jahr 2016 sind es bis zum jetzigen Zeitpunkt **190**.

Die Kontrollen finden dabei primär in den Nachmittags- und Abendstunden statt, um möglichst viele Waffenbesitzerinnen und –besitzer anzutreffen.

Im Jahr 2015 wurden aufgrund von Feststellungen bei Kontrollen zwei Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, im Jahr 2016 bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keines.

Anzumerken ist jedoch, dass nicht jeder festgestellte Verstoß auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich zieht, da die Mängel oftmals direkt vor Ort abgestellt werden und somit auf die Einleitung eines Verfahrens verzichtet bzw. eine mündliche Verwarnung ausgesprochen wird.

Auch wird im Regelfall, wenn bei der Kontrolle ein Verstoß festgestellt wird und die Waffenbesitzerin oder der Waffenbesitzer sodann auf die Waffen und die Erlaubnis verzichtet, kein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet (§ 47 Abs. 1 OWiG).

Bei schwerwiegenden Verstößen der Aufbewahrung (z.B. Lagerung einer geladenen Waffe) wird anstelle eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ein Widerrufsverfahren der Erlaubnis durchgeführt (vgl. auch Antwort zu Frage 4).

Insbesondere durch die intensiven Kontrollen, bei deren Anzahl die Stadt Mainz durch einen großen Einsatz der Mitarbeiter der Waffenbehörde landesweit führend ist, konnte die Zahl der Waffenbesitzer seit 2012 von über 2.300 und die Zahl der Waffen von über 10.000 auf derzeit 1.227 Waffenbesitzer und 8.514 Waffen reduziert werden.

Aufgrund von Feststellungen bei Kontrollen wurde im Jahr 2015 und 2016 jeweils 1 Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörden eingeleitet. Das Verfahren aus dem Jahr 2015 wurde vor kurzem rechtskräftig durch Erlass eines Strafbefehls durch das Amtsgericht Mainz (180 Tagessätze á 60 Euro) abgeschlossen.

### **3. Wie viele Beanstandungen bei der Waffenaufbewahrung gab es in diesem Zeitraum und wie viele Waffen wurden sichergestellt?**

**zu 3)**

Eine statistische Auswertung von festgestellten Beanstandungen ist nicht möglich, da die Daten nicht erhoben werden. Zudem werden festgestellte Mängel oftmals direkt vor Ort abgestellt (vgl. Antwort zu Frage 2).

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 38 Waffen sichergestellt.

Im laufenden Jahr wurde bisher eine Waffe nach dem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis und Weigerung des Besitzers, diese abzugeben, sichergestellt. Diese Waffe wurde jedoch zuvor ordnungsgemäß gelagert.

Des Weiteren verzichten oftmals auch Waffenbesitzerinnen und –besitzer im Rahmen der Kontrolle entschädigungslos auf die Waffen, diese werden dann vernichtet (z.B. Vernichtung am 07.04.2016: 247 erlaubnispflichtige Waffen und Waffenteile sowie 201 erlaubnisfreie Waffen).

### **4. Wie viele Widerrufe der Waffenerlaubnis gab es?**

**zu 4)**

In den Jahren 2015 und 2016 wurden bisher 26 waffenrechtliche Erlaubnisse (Waffenbesitzkarten und kleine Waffenscheine) widerrufen.

Die Widerrufe erfolgten aus diversen Gründen (z.B. fehlende Zuverlässigkeit aufgrund von Verurteilungen, verschiedenartige Verstöße gegen das Waffengesetz, etc).

### **5. In welcher Höhe entstehen der Stadt Mainz Kosten durch diese Kontrollen?**

**zu 5)**

Der Stadt Mainz entstehen durch die Kontrollen

- anteilige Personalkosten,
- Fahrtkosten und
- Kosten für Verbrauchsmaterial (z.B. Formulare).

Die Kosten können jedoch nicht beziffert werden.

**6. Beteiligt sich das Land an diesen Kosten.**

zu 6)

Nein.

Mainz, 07.07.2016

gez.

Christopher Sitte

Beigeordneter